

**Antwort auf die Anfrage der Fraktion Die Linke vom 22.03.2022
(Drucksachen-Nr. 3730/2020-2025)**

für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 31.03.2022

Thema:

Beteiligung sozial erfahrener Dritter gemäß § 116 SGB XII

Anfrage:

1. Bezieht die Stadt Bielefeld weiterhin sozial erfahrene Dritte beim Erlass von Verwaltungsvorschriften (Anhörung) bzw. im Widerspruchsverfahren (beratende Beteiligung) ein? (Wenn nein, warum nicht?)

Antwort:

Mit Verweis auf die Mitteilung der Verwaltung in der Sitzung vom 25.01.2022 hält die Stadt Bielefeld an der Beteiligung sozial erfahrener Dritter gemäß § 116 SGB XII fest. Der sog. „Widerspruchsbeirat“ wird wie auch vor der Gesetzesänderung vor Erlass von Verwaltungsvorschriften bzw. im Widerspruchsverfahren beteiligt.

2. Von welchen Trägern wurden im Jahr 2021 sozial erfahrene Dritte berufen?

Antwort:

Die Mitglieder für den „Widerspruchsbeirat“ (= sozial erfahrene Dritte) werden durch die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände (AGW) vorgeschlagen und durch den Sozialdezernenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im Jahr 2021 setzte er sich aus Vertretern der Arbeiterwohlfahrt (AWO), des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), der Gesellschaft für Sozialarbeit (GfS), der Diakonie für Bielefeld, des Sozialdienstes katholischer Männer (SKM) und des Sozialdienstes katholischer Frauen (SKF) zusammen. Die bisherigen Bestellungen gelten je nach Mitglied noch bis in die Jahre 2023 bzw. 2024.

3. Beim Erlass wie vieler Verwaltungsvorschriften bzw. Widerspruchsverfahren wurden sozial erfahrene Dritte in der Stadt Bielefeld jeweils in den Jahren 2019, 2020 und 2021 angehört bzw. beteiligt?

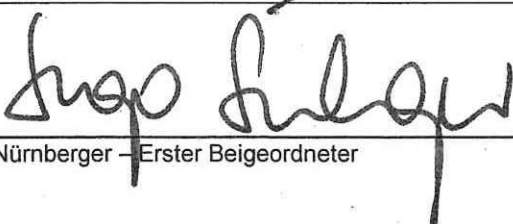
Antwort:

Eine konkrete Statistik über Widerspruchsverfahren, mit Beteiligung/Anhörung des Widerspruchsbeirats, wird nicht geführt. Aus vorhandenen Statistiken lässt sich aber ableiten, dass der Widerspruchsbeirat

- im Jahr 2019 in ca. 140 Widerspruchsverfahren,
- im Jahr 2020 in ca. 120 Widerspruchsverfahren und
- im Jahr 2021 in ca. 100 Widerspruchsverfahren (Nacherfassungen möglich)

beteiligt wurde.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften im Bereich des SGB XII wurden hingegen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 nicht erlassen.


Nürnberger – Erster Beigeordneter